

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZS 574/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Lucjan D. [REDACTED],
B. [REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] / Israel,

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
10. April 1979 durch die Richter Born, Henkel, Fuchs,
Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom 7. Juli 1976
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor. Das
Berufungsgericht verneint ein Ueauantragsrecht des Klägers,
dessen rechtzeitig gestellter Gesundheitsschadensantrag
mit der sogenannten "Kossov-Klausel" zurückgenommen wor-
den ist. Seine Ausführungen dazu werfen, auch soweit sie
in einer Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des Land-
gerichtsurteils bestehen, keine ungeklärten Rechtsfragen
auf; sie stimmen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts-
hofs überein.

Born

Portmann